Verfassungsartikel über eine Förderabgabe für erneuerbare Energien

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Energie extra**

Band (Jahr): **- (2000)**

Heft 3

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-638880

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DIE VERFASSUNGSARTIKEL

Verfassungsartikel über eine Förderabgabe für erneuerbare Energien

Nachhaltige Energieversorgung für die Schweiz

Der «Verfassungsartikel über eine Förderabgabe für erneuerbare Energien» erhebt auf allen nichterneuerbaren Energieträgern eine Abgabe von 0,3 Rp./kWh. Diese Gelder werden eingesetzt zur Förderung der erneuerbaren Energien, zur rationellen Energienutzung und zur Erhaltung unserer Wasserkraft. Die 450 Millionen Franken pro Jahr schaffen Arbeitsplätze, erhalten unseren Lebensstandard – und schonen unsere Umwelt.

Der vom Parlament ausgearbeitete Verfassungsartikel legt die Grundsätze einer befristeten Förderabgabe fest:

- **Erneuerbare Energie gewinnt**

Der Bund erhebt eine Abgabe von 0,3 Rp. pro kWh auf Benzin, Heizöl, Diesel, Erdgas usw. Erneuerbare Energien wie Wasserkraft, Solarenergie, Windenergie, Biomasse usw. werden nicht belastet. Die Abgabe macht für den Schweizer Durchschnittshaushalt 7.80 Fr. pro Monat aus. Das entspricht zwei Kaffees. Dieser Betrag kann um ein Vielfaches durch eine etwas sparsamere Energieverwendung und durch die tieferen Strompreise für Haushalte zufolge der Marktöffnung problemlos kompensiert werden.

- **Einsatz der Fördergelder**

Die Gelder werden zu je einem Viertel eingesetzt für:

1. Die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien,
2. die Förderung der rationellen Energienutzung und
3. die Erhaltung und Erneuerung einheimischer Wasserkraftwerke.
4. Das letzte Viertel der Gelder wird flexibel für die Massnahmen 1 bis 3 eingesetzt.

- **Ausnahmen für energieintensive Produktion**

Damit energieintensive Branchen (z.B. die Papier-, Glas- und Zementindustrie) keine Wettbewerbsnachteile hinnehmen müssen, werden diese ganz oder teilweise von der Abgabe befreit. Diese Unternehmen setzen auch ohne Abgaben die Energie schon sehr effizient ein. Eine Energieintensität unter 5% der Bruttowertschöpfung führt zu keiner Rückerstattung, das Unternehmen zahlt die volle Abgabe. Für Unternehmungen mit Energieintensitäten von 5% bis 10% steigt die Rückerstattung linear von 0% bis 100%. Unternehmen mit einer Energieintensität von mehr als 10% erhalten die gesamte Abgabe rückerstattet.

- **Die Fördermassnahmen sind befristet**

Die Abgabe ist auf zehn bis fünfzehn Jahre befristet. Wenn die Fördermassnahmen aufgrund der Situation auf dem Energiemarkt nicht mehr – oder nicht mehr in vollem Umfang – notwendig sind, kann der Bundesrat die Massnahmen auch vorzeitig aufheben.

Das Förderabgabegesetz

Damit die Regelungen möglichst schnell in Kraft treten können, wurde zum «Verfassungsartikel über eine Förderabgabe für erneuerbare Energien» bereits das entsprechende Förderabgabegesetz ausgearbeitet. Es regelt die Einzelheiten zum Verfassungsartikel:

Die Abgabe wird wie die bereits bestehende Mineralölsteuer erhoben. Abgabepflichtig werden neu auch Anbieter von elektrischem Strom. Befreit von der Abgabe ist der Strom aus erneuerbaren Energieträgern.

In Ausnahmefällen können an Wasserkraftwerke rückzahlbare Darlehen ausgerichtet werden. Dies geschieht, wenn die Wasserkraftwerke aufgrund der Öffnung des Strommarktes in finanzielle Engpässe geraten sollten. Die einheimische Wasserkraft wird mit der Förderabgabe also vor den negativen Auswirkungen der Strommarktliberalisierung geschützt.

Wenn wir JA sagen zum «Verfassungsartikel über eine Förderabgabe für erneuerbare Energien», sagen wir JA zu einer positiven ökologischen und wirtschaftlichen Entwicklung und zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen.